

## Ordnung über die Bearbeitungsentgelte zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats beim DIW-MTA/dvta vom 19.06.2009

Die Vorstände des Deutschen Instituts zur Weiterbildung Technischer Assistentinnen und Assistenten in der Medizin e.V. (DIW-MTA) und des Deutschen Verbandes Technischer Assistentinnen und Assistenten in der Medizin e.V. (dvta) haben gemeinsam die folgende Ordnung über die Bearbeitungsentgelte zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats für Medizinisch-technische Assistenzberufe (MTA) erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anerkennung von Veranstaltungen auf Antrag, Meldung von Fortbildungsaktivitäten durch Benutzer
- § 3 Anbietergruppen
- § 4 Bearbeitungsentgelte für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen durch die Anbieter
- § 5 Kostenrahmen
- § 6 Bearbeitungsentgelte für die Anerkennung von Fortbildungsaktivitäten durch die Berufsangehörigen
- § 7 Bearbeitungsentgelt für Registrierung
- § 8 Bearbeitungsentgelt für die Erteilung des freiwilligen Fortbildungszertifikats
- § 9 Zahlungsmodus
- § 10 Inkrafttreten

#### §1

##### Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Bearbeitungsentgelte für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats von DIW-MTA/dvta sowie die Bearbeitungsentgelte für die dafür erforderliche Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Veranstalter gemäß §§ 8 bis 10 der Fortbildungsordnung.

#### §2

##### Anerkennung von Veranstaltungen auf Antrag, Meldung von Fortbildungsaktivitäten durch Benutzer

- (1) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Veranstalters gemäß § 9 der Fortbildungsordnung. Es ist grundsätzlich je Veranstaltung ein Einzelantrag zu stellen (Ausnahmen nach §10 der Fortbildungsordnung möglich).
- (2) Berufsangehörige (Benutzer nach § 3 Abs. 5,6), die das freiwillige Fortbildungszertifikat erwerben wollen, können auf Antrag gemäß § 7 Abs. 1 der Fortbildungsordnung ebenfalls Fortbildungsaktivitäten zertifizieren lassen, sofern der Veranstalter keine Zertifizierung beantragt hat.
- (3) Die Antragstellung sowie die Meldung absolvierter Fortbildungsaktivitäten hat durch die Benutzer und Anbieter (§ 3) ausschließlich über die Online-Veranstaltungsverwaltung „www.fortbildung-zertifikat.de“ zu erfolgen.

#### § 3

##### Anbieter- und Benutzergruppen

- (1) Für die Ermittlung der Bearbeitungsentgelte werden drei Anbietergruppen und zwei Benutzergruppen unterschieden.
- (2) In der **Anbietergruppe 1** werden das Deutsche Institut zur Weiterbildung Technischer Assistentinnen und Assistenten in der Medizin e.V. (DIW-MTA), der Deutsche

Verband Technischer Assistentinnen und Assistenten in der Medizin e.V. (dvta) einschließlich seiner Landesvertretungen sowie die dvta Bildungsgesellschaft mbH (dvta BG) zusammengefasst.

- (3) In der **Anbietergruppe 2** werden Anbieter als öffentlich-rechtliche Institutionen (Körperschaften oder Anstalten/Stiftungen öffentlichen Rechts) sowie als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zusammengefasst.
- (4) In der **Anbietergruppe 3** werden privatrechtliche Körperschaften wie z.B. Versicherungen, Berufsverbände, Fachgesellschaften/ Fachverbände, Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Hersteller von Medizinprodukten und deren Tochterunternehmen oder andere professionelle Fortbildungsanbieter (natürliche Personen als Anbieter) zusammengefasst.
- (5) In der **Benutzergruppe 1** werden ausschließlich Vereinsmitglieder gemäß der Vereinssatzung des dvta oder des DIW-MTA als natürliche Personen (Benutzer) zusammengefasst. Juristische Personen als Vereinsmitglieder sind von der Zuordnung zur Benutzergruppe 1 ausgeschlossen.
- (6) In der **Benutzergruppe 2** werden natürliche Personen (Benutzer) zusammengefasst, die **nicht** Vereinsmitglied des dvta oder DIW-MTA sind.

#### §4

##### Bearbeitungsentgelte für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen durch die Anbieter

- (1) Für Veranstaltungen, die direkt von der **Anbietergruppe 1** durchgeführt werden oder bei denen das DIW-MTA e.V. oder der dvta e.V. als Mitverantwortlicher (Kooperationspartner) auftritt, muss kein Bearbeitungsentgelt für die Anerkennung entrichtet werden (**kostenfrei**).
- (2) Für Veranstaltungen, die von der **Anbietergruppe 2** durchgeführt werden, muss kein Bearbeitungsentgelt für die Anerkennung entrichtet werden (**kostenfrei**), sofern die Veranstalter pro Teilnehmer nicht mehr als 20 EUR Teilnehmerentgelt verlangen.
- (3) Für Veranstaltungen, die von der **Anbietergruppe 2** durchgeführt werden, sofern die Veranstalter pro Teilnehmer ein Teilnehmerentgelt von mehr als 20 EUR verlangen, ist ein Bearbeitungsentgelt von 50 EUR zu entrichten.
- (4) Für Veranstaltungen, die von der **Anbietergruppe 2** durchgeführt werden und bei denen Anbieter der **Anbietergruppe 3** als Mitveranstalter oder Sponsoren auftreten, ist die Anerkennung **kostenpflichtig**. Das Bearbeitungsentgelt beträgt pro Fortbildungseinheit (1 Stunde à 45 min) 10 Euro, mindestens jedoch 50 Euro pro Antrag.
- (5) Für Veranstaltungen, die von der **Anbietergruppe 3** durchgeführt werden, ist die Anerkennung **kostenpflichtig**. Das Bearbeitungsentgelt beträgt pro Fortbildungseinheit (1 Stunde à 45 min) 10 Euro, mindestens jedoch 50 Euro pro Antrag.

#### §5

##### Kostenrahmen

Ist ein Bearbeitungsentgelt für die Anerkennung von Veranstaltungen gemäß § 10 der Fortbildungsordnung innerhalb eines Kostenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Antragsteller sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

## §6

### Bearbeitungsentgelte für die Anerkennung von Fortbildungsaktivitäten durch die Benutzer

- (1) Benutzer gemäß §3 Abs. 5-6, die das freiwillige Fortbildungszertifikat erwerben wollen, können bisher nicht anerkannte Maßnahmen im nach hinein auf Einzelantrag zertifizieren lassen, sofern der Veranstalter keine Zertifizierung beantragt hat (**ex post Anerkennung**) oder eine Zertifizierung im Vorfeld nicht möglich ist.
- (2) Für Veranstaltungen (Kategorien A-H), die direkt oder kooperativ von der **Anbietergruppe 1** durchgeführt wurden, muss seitens der Benutzer kein Bearbeitungsentgelt für die Anerkennung entrichtet werden (**kostenfrei**).
- (3) Für Veranstaltungen der Kategorien A, B, C, D oder H durch die **Anbietergruppe 2** oder **3** für die **keine** vorherige Zertifizierung (**ex ante Anerkennung**) erfolgte, ist die Anerkennung **kostenpflichtig**. Das Bearbeitungsentgelt beträgt für die Benutzer der Benutzergruppen 1 oder 2 pro anerkanntem credit-Punkt 1,50 Euro.
- (4) Die Anerkennung von Fortbildungsaktivitäten der Kategorien E und F ist für Benutzer der **Benutzergruppe 1** **kostenfrei**. Benutzer der **Benutzergruppe 2** müssen ein Bearbeitungsentgelt von 1,50 Euro pro anerkanntem credit-Punkt entrichten.

## §7

### Bearbeitungsentgelt für Registrierung

- (1) Benutzer müssen sich gemäß § 4 der Fortbildungsordnung registrieren lassen.
- (2) Die Registrierung ist für Benutzer der **Benutzergruppe 1** **kostenfrei**. Bei Wegfall der Voraussetzungen für Zuordnung zur Benutzergruppe 1 erlischt die Registrierung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Registrierung für Benutzer der **Benutzergruppe 2** ist **kostenpflichtig** und gilt längstens für 3 Jahre gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Verlängerung ist jederzeit möglich. Das Bearbeitungsentgelt für die Registrierung beträgt **150,00 Euro**.

## §8

### Bearbeitungsentgelt für die Erteilung des freiwilligen Fortbildungszertifikats

Die Erteilung des freiwilligen Fortbildungszertifikats ist für Benutzer der **Benutzergruppe 1** **kostenfrei**. Für die Festsetzung des Benutzerstatus ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Für Benutzer der **Benutzergruppe 2** beträgt das Bearbeitungsentgelt für die Zertifikatserteilung **50,00 Euro**.

## §9

### Zahlungsmodus

Über die angefallenen Bearbeitungsentgelte wird eine Rechnung erstellt, die vom Schuldner (Benutzer/Anbieter) zum Fälligkeitsdatum beglichen werden muss.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 19.06.2009 in Kraft.

Im Namen der Gesellschafter

Marco Kachler, Geschäftsführer